



Einwohnergemeinde Duggingen

Steuerreglement

vom 22. Juni 1998

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

§ 1	Gegenstand	2
§ 2	Steuersatz, Steuerfuss	2
§ 3	Steuerveranlagung	2/3
§ 4	Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung	3
§ 5	Rechtsmittel	3
§ 6	Fälligkeit, Steuerbezug, Skonto, Verzugszins	3/4
§ 7	Stundung und Steuererlass	4
§ 8	Katasterschätzung	4
§ 9	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 10	Inkrafttreten	4
	Genehmigungsvermerke	5

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Duggingen vom 22. Juni 1998

Die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1998, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und das kantonale Steuer- und Finanzgesetz vom 7. Februar 1974 erlässt das folgende Steuerreglement:

§ 1 Gegenstand

1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern, inkl. Fürsorgesteuer von natürlichen Personen,
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern, inkl. Fürsorgesteuer von juristischen Personen,
- c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

§ 2 Steuersatz, Steuerfuss

1 Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer, inkl. Fürsorgesteuer, gemäss § 19 StG,
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer, inkl. Fürsorgesteuer, gemäss § 58 Abs. 3 StG,
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer, inkl. Fürsorgesteuer, gemäss § 62 Abs. 1 StG,
- d) den Steuersatz für die Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

1 Die Gemeindeverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:

- a) der unselbständig Erwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer,
- b) der Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

2 Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton übertragen § 107 Abs. 3 StG. Dabei überprüft die Gemeindesteuerverwaltung die bei der Gemeinde eingereichten Steuererklärungen im Sinne von § 107 StG und ergänzt die Steuerakten zuhanden der kantonalen Einschätzungsbehörde.

3 Die Gemeindeverwaltung ist ausserdem für die Erhebung der Grundstücksteuer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, sowie den Weisungen des Regierungsrates und der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft, zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

1 Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird auf der Grundlage der Staatssteuerrechnung erstellt.

2 Soweit die Staatssteuerveranlagung des Steuerjahres noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorische Vorausrechnungen stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch definitive Rechnungen ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

1 Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

2 Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatsstreuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den §§ 122 - 132 StG zu wahren.

3 Einspracheinstanz für die Grundstücksteuer (§ 3 Abs. 3) ist der Gemeinderat. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 6 Fälligkeiten, Steuerbezug, Skonto, Verzugszins

1 Die kantonale Steuerverwaltung besorgt den Steuerbezug, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

2 Während einer Übergangszeit werden die Gemeindesteuern in 3 Raten bezogen mit Fälligkeit per 10. Mai, 10. August und 10. November, unabhängig davon, ob eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt oder nicht. Jede dieser Raten stellt eine Fälligkeit dar und löst bei verspäteter Bezahlung die Berechnung von Verzugszinsen aus. Sie werden nicht gemahnt. Die Schlussrechnung wird im Januar des Folgejahres zugestellt.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt, wann der Systemwechsel vom ratenweisen Bezug der Gemeindesteuern zum Bezug mit Fälligkeit per 30. September des Steuerjahres eingeführt wird.

3 Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Gemeindesteuer nicht hinausgeschoben.

4 Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Steuern sofort zur Zahlung fällig.

5 Auf Steuerbeträgen, die vor den Fälligkeitsterminen bezahlt werden, jedoch frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres und maximal bis zur Höhe des geschuldeten Steuerbetrages, wird ein Vergütungszins gewährt.

6 Die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen entspricht denjenigen, welche der Kanton für die Staatssteuer jährlich neu festsetzt.

7 Die Steuern auf Kapitalabfindungen werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an wird der gleiche Verzugszins erhoben wie bei der Gemeindesteuer.

8 Der Bezug der Feuerwehr-Ersatzabgabe erfolgt mit der Gemeindesteuer zusammen. Fälligkeit, Skonto und Verzugszins gelten analog den Vorgaben in § 6 Abs. 1 und ff.

§ 7 Stundung und Steuererlass

1 Stundungen bis zu 6 Monaten oder Zahlungserleichterungen können durch die Gemeindeverwaltung gewährt werden.

2 Der Gemeinderat entscheidet über den vollständigen oder teilweisen Erlass der Gemeindesteuern unter Berücksichtigung von § 142 Abs. 3 StG.

§ 8 Katasterschätzung

1 Der Gemeinderat nimmt die Katasterschätzung vor. Er kann diese Aufgabe einer Gemeineschätzungskommission übertragen.

2 Die Gemeineschätzungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Duggingen vom 13. Januar 1945 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1998 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt,

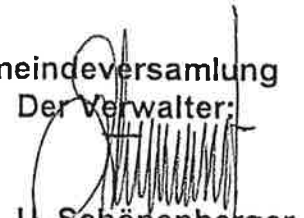
Duggingen, 12. Mai 1998

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident:



R. Vögtlin

Der Verwalter:



U. Schönenberger

und von der Gemeindeversammlung beschlossen,

Duggingen, 22. Juni 1998.

Genehmigt mit Entscheid Nr. 893/98 vom 24. August 1998 der Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft, gez. Dr. H. Fünfschilling, Regierungsrat.